

93

B1.03.4 | GF.2020-0536

ABSTANDSLINIEN

Verkehrsbaulinien | Nordanschluss Industrie | Festsetzung und Verabschiedung zur Genehmigung durch das Amt für Mobilität

öffentlich

Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 76 vom 8. Juli 2020 hat der Gemeinderat das Verkehrsbauliniendossier "Verkehrsbaulinie Nordanschluss Industrie Allmend" zuhanden der öffentlichen Planaufgabe gemäss § 7 PBG verabschiedet. Das Dossier mit Datum vom 16. Juni 2020 umfasst folgende Unterlagen:

- Erläuterungsbericht
- Plan "Verkehrsbaulinien" Nr. 1778.04-01, Massst.: 1:1000

Mit amtlicher Publikation vom Freitag, 23. Oktober 2020, wurden die Einwohner der Gemeinde Fehraltorf eingeladen, sich zu den geplanten Verkehrsbaulinien "Nordanschluss Industrie" gemäss § 7 PBG vernehmen zu lassen (Mitwirkung der Bevölkerung).

Innerhalb der 60-tägigen Frist, welche vom Montag, 26. Oktober, bis am Montag, 28. Dezember 2020, dauerte, haben sich 2 Privatpersonen und 4 juristische Personen zur Planaufgabe vernehmen lassen.

Ebenfalls wurden die nach- und nebengeordneten Planungsträger zur Stellungnahme eingeladen sowie das Amt für Raumentwicklung gebeten, die Planungsvorlage zu prüfen.

Vorprüfung durch das Amt für Verkehr

Im Rahmen der Vorprüfung äusserst sich das ARE wie folgt zur Planungsvorlage:

- Die Lage der geplanten Verbindung weicht vom kommunalen Verkehrsrichtplan ab. Gemäss § 16 PBG haben Planungen unterer Stufen denjenigen der oberen Stufe zu entsprechen. Abweichungen sind zulässig, wenn sie sachlich gerechtfertigt und untergeordneter Natur sind.

Die ursprünglich vorgesehene Lage des Nordanschlusses gemäss gültigem Erschliessungsplan der Gemeinde Fehraltorf hätte eine Zonenplanerweiterung zur Folge gehabt, da die Erschliessungsstrasse teilweise ausserhalb des Siedlungsgebietes angeordnet war.

Mit Schreiben vom 12. März 2021 wurde dem ARE eine Voranfrage zugestellt, ob eine Genehmigung einer untergeordneten Zonenplanerweiterung zwecks Realisierung des Nordanschlusses in Aussicht gestellt werden kann.

Diese Anfrage wurde ausdrücklich verneint mit der Begründung, dass es Varianten gibt, welche vollumfänglich innerhalb der bestehenden Bauzone realisiert werden können, und dass die Gemeinde Fehraltorf mit der Totalrevision der Bau- und Zonenordnung von 2014 die Möglichkeit hatte, die Zweckmässigkeit der Bauzonengrenzen zu überprüfen. Es könne somit nicht erneut der Anordnungsspielraum geltend gemacht werden.

Eine Anordnung, wonach der Nordanschluss, welcher vollumfänglich in die Grundstücke Kat.-Nrn. 3133 und 3383 zu liegen kommt, wird durch die Gemeinde nicht favorisiert – vor allem, weil die Nutzung (zur Verfügung stehende Baumasse) der beiden Grundstücke massgeblich geschmälert würde und weil die Gemeinde mit dem Grundstück Kat.-Nr. 3136 bereits über eine Strassenparzelle verfügt, welche im Nordanschluss integriert werden kann.

Die weiteren, mehrheitlich redaktionellen Anmerkungen wurden im Planungsbericht bzw. im Baulinienplan berücksichtigt.

Bericht zu den Einwendungen

Die eingegangenen Einwendungen sind im Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen vom 3. Mai 2021 (ergänzt: 22. Juni 2021) abgehandelt und sind im Bericht dokumentiert. Der Bericht ist Bestandteil der Festsetzungsakten.

Festzusetzendes Dossier

Für den Erlass der Baulinie ist gestützt auf die Gemeindeordnung Fehraltorf vom 24. September 2017 gemäss Art. 23 Abs. 2 Ziff. 4 der Gemeinderat zuständig.

Das Dossier umfasst folgende Unterlagen:

- Erläuterungsbericht, Datum: 23. Juni 2021
- Plan "Verkehrsbaulinien" Nr. 1778.04-01, Massst.: 1:1000, Datum: 23. Juni 2021
- Bericht zu den Einwendungen gemäss § 7 Abs. 3 PBG, Datum: 3. Mai 2021 (ergänzt: 22. Juni 2021)
- Antwortschreiben Amt für Raumentwicklung "Nordanschluss Industrie – Verkehrsbaulinien und Zonenplanerweiterung", Datum: 30. April 2021

Ablauf des Verfahrens

Für die Festsetzung der Verkehrsbaulinien "Nordanschluss Industrie Allmend" gilt nachfolgendes Genehmigungsverfahren:

Bereits erfolgt:

- Öffentliche Planaufgabe vom Montag, 26. Oktober, bis am Montag, 28. Dezember 2020
- Vorprüfung durch die Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr, Stellungnahme vom 8. Dezember 2020

Ab diesem Beschluss:

- Publikation des Festsetzungsbeschlusses mit der Möglichkeit eines Rekurses in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat
- Genehmigung durch Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Mobilität
- Öffentliche Auflage und Publikation des Genehmigungsbeschlusses sowie schriftliche Mitteilung an die betroffenen Grundeigentümer mit der Möglichkeit eines Rekurses beim Baurekursgericht
- Zustellung des Belegs der Publikation sowie der Rechtskraftbescheinigung an das Amt für Mobilität
- Veranlassen der Nachführung der rechtskräftigen Verkehrsbaulinien im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster).

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Verkehrsbaulinien für den "Nordanschluss Industrie Allmend" werden gemäss Plan "Verkehrsbaulinien" Nr. 1778.04-01, Massst.: 1:1000, vom 23. Juni 2021 festgesetzt (Neufestsetzung Baulinie und teilweise Aufhebung bestehender Baulinie).
2. Dem Bericht über die nicht berücksichtigten Einwendungen gemäss § 7 Abs. 3 PBG vom 3. Mai 2021 (ergänzt: 22. Juni 2021) wird zugestimmt.
3. Der Erläuterungsbericht gemäss Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV) vom 23. Juni 2021 wird zur Kenntnis genommen.
4. Das Sekretariat Werke und Infrastruktur wird beauftragt:
 - 4.1 die Festsetzung des Verkehrsbauliniendossiers den Teilnehmern an der Vernehmlassung schriftlich mitzuteilen (Einschreiben).
 - 4.2 die Publikation des Festsetzungsbeschlusses mit nachfolgender Rechtsmittelbelehrung in die Wege zu leiten.

Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden.

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit wie möglich beizulegen. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. In Stimmrechtssachen werden Verfahrenskosten nur erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist.

4.3 Nach Ablauf der Rekursfrist sind folgende Unterlagen für die Genehmigung (elektronisch und in 3-facher Ausführung an Kanton Zürich, Amt für Mobilität, Baulinienbewirtschaftung, Neumühlequai 10, 8090 Zürich, einzureichen:

- Festsetzungsbeschluss
- Erläuternder Bericht
- Bericht zu den Einwendungen
- Pläne nach ÖREB-Vorgabe
- Nachweis über die Zuständigkeit betreffend Beschlussfassung von Baulinienvorlagen gemäss Gemeindeordnung
- Publikationstext inkl. Rechtskraftbescheinigung des Bezirkrats

5. Mitteilung durch Protokollauszug an:

5.1 e10-planning, Herr Roland Iten, Loren-Allee 18, 8610 Uster

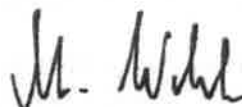
5.2 Sekretariat Werke und Infrastruktur, Sandra Karpf (digital)

5.3 Akten

Gemeinderat



Anton Muff
Gemeindepräsident



Marcel Wehrli
Gemeindeschreiber

Versand: 02.07.2021

SM



Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Bezirksrat kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Pfäffikon, den 26. Juli 2021

Für den Bezirksrat
Die Ratsschreiberin:

